



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-185

Ladestationen: Was rechtfertigt den Eifer des Kantons?

Urheber:	Clément Christian / Dafflon Hubert
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	29.07.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	29.07.2024
Antwort des Staatsrats:	27.02.2025

I. Anfrage

Am 1. Januar 2024 hat der Staatsrat im Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge die Baubewilligungspflicht nach dem vereinfachten Verfahren eingeführt (Art. 85 Abs. f1). Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Zusammenhang mit einem Einzelwohnhaus sind nach Artikel 87 Abs. b1 davon ausgenommen.

Laut Swiss eMobility (siehe [Orientierungshilfe für Baubewilligungsverfahren von Ladestationen](#)) ist Freiburg zusammen mit Schwyz, Zug und Zürich einer der wenigen Kantone, die eine solche kantonale Vorschrift erlassen haben; drei weitere Kantone verfügen über Ad-hoc-Lösungen auf Gemeindeebene. Die anderen Kantone, darunter auch die Westschweizer Kantone, scheinen keine solchen rechtlichen Vorgaben zu kennen.

Die Installation von Ladestationen in Zusammenhang mit einem Einzelwohnhaus reicht nicht aus für die Elektrifizierung der individuellen Mobilität. Es braucht auch Ladestationen am Arbeitsplatz und bei Mehrfamilienhäusern. Die zusätzliche Anforderung des Kantons Freiburg, die von der Mehrheit der Kantone offensichtlich nicht als nötig erachtet wird, stellt eine kaum zu rechtfertigende Erschwernis dar. Sie verursacht zusätzliche Kosten, verlangsamt das Verfahren, belastet die Verwaltung und ist nicht im Sinne der Klimapolitik.

Daher erlauben wir uns, folgende Fragen zu stellen:

1. Wie ist die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Westschweizer Kantonen geregelt?
2. Wie begründet der Kanton Freiburg diese neue Vorgabe?
3. Hätte er nicht darauf verzichten können? Andere Kantone kennen keine solche Baubewilligungspflicht.

II. Antwort des Staatsrats

Wie der Staatsrat im erläuternden Bericht zur Änderung des RPBR, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, bezüglich der Flexibilisierung des Bewilligungsverfahrens dargelegt hat, muss die Frage der Bewilligungspflicht und -befreiung im Zusammenhang mit Artikel 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) betrachtet werden, der besagt, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Die Kantone können nicht von der Bewilligungspflicht befreien, was laut dieser Bestimmung bewilligungspflichtig ist; sie können umgekehrt jedoch Objekte, die a priori von der Bewilligungspflicht befreit sind, der Bewilligungspflicht unterstellen. Der Spielraum der Kantone, bestimmte Arbeiten von der Bewilligungspflicht zu befreien, ist also relativ gering. Allerdings sind die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Objekte von Kanton zu Kanton verschieden und es besteht keine wirkliche Einheitlichkeit in der Anwendung von Artikel 22 Abs. 1 RPG: Da der Begriff der Bewilligungspflicht unbestimmt ist, kann er von Kanton zu Kanton zu unterschiedlichen Lösungen führen, mit einem mehr oder weniger restriktiven oder flexiblen Ansatz für bestimmte Objekte.

Ziel der Änderung des RPBR war eine Lockerung der Baubewilligungspflicht (vereinfachtes statt ordentliches Verfahren) und eine möglichst grosse Ausdehnung der von der Baubewilligungspflicht befreiten Objekte. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Staatsrat beschlossen, bestimmte Arbeiten von geringfügiger Bedeutung, die bisher dem ordentlichen Verfahren unterstellt waren, dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen, was im Hinblick auf Artikel 22 RPG sinnvoll ist, da alle in Artikel 84 (ordentliches Verfahren) und Artikel 85 RPBR (vereinfachtes Verfahren) aufgeführten Objekte ohnehin dem Bundesrecht entsprechen und somit bewilligungspflichtig sind. Zudem hat er die Liste der von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Objekte erheblich erweitert.

Der Staatsrat stützte sich dabei auf die Überlegungen der ständigen Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Oberämter und des BRPA zusammensetzt. Diese war bei ihren Überlegungen aufgrund des vor der Änderung des RPBR geltenden Rechts und des erweiterten Anwendungsbereichs von Artikel 22 RPG von der Prämisse ausgegangen, dass nur die in Artikel 87 Abs. 1 RPBR genannten Bauten und Anlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden können. Sie hielt zudem fest, dass die Ladestationen für Elektrofahrzeuge nicht zu diesen Objekten gehörten und somit von Gesetzes wegen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind. Um dennoch mehr Flexibilität zu erreichen, schlug sie vor, diese Ladestationen dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen und gleichzeitig auf eine Lockerung der Formerfordernisse hinarbeiten, was der Staatsrat in seiner Verordnung umgesetzt hat (vgl. Änderung von Art. 89 Abs. 4 RPBR betreffend Formerfordernisse für das vereinfachte Verfahren). Im Rahmen der externen Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, diese Anforderung dahingehend zu lockern, dass nur öffentliche Ladestationen dem vereinfachten Verfahren unterliegen, während Ladestationen für den privaten Gebrauch von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollten. Die Arbeitsgruppe war der Ansicht, dass es aus technischer Sicht dennoch gerechtfertigt ist, die Installation neuer Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit bestehenden Mehrfamilienhäusern dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen. Grund dafür ist die Typologie dieser Gebäude, die im Vergleich zu Einfamilienhäusern zusätzliche Anforderungen stellen können, insbesondere betreffend die Erhöhung der Ladeleistung im Vergleich zu einer Standardstation (11 kW), die für den Anschluss an bestehende Gebäude erforderlichen Aussenanschlussarbeiten sowie mögliche Brandschutzanforderungen aufgrund des Vorhandenseins von Gemeinschaftsräumen oder Anlagen in der Nähe von Fluchtwegen. Die RIMU hat sich in ihrem Bericht über die externe

Vernehmlassung diesem Vorschlag angeschlossen und der Staatsrat hat den Vorschlag mit den Erläuterungen im Bericht zur Verordnung zur Änderung des RPBR angenommen.

Der Staatsrat anerkennt, dass die Lösung im Rahmen der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderung des RPBR in der Tat restriktiver ist als die von der Mehrheit der Kantone vorgesehenen Lösungen für die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Er verpflichtet sich, die Frage auf der Grundlage einer Befragung der anderen Kantone erneut zu prüfen und im Rahmen einer nächsten Änderung des RPBR, die verschiedene Änderungsvorschläge zur Optimierung des Baubewilligungsverfahrens enthalten wird, eine Lockerung vorzusehen. Unabhängig davon gilt: Das Fehlen eines Verwaltungsverfahrens entbindet die Eigentümerschaft nicht von der Pflicht, sich beim Verteilnetzbetreiber zu vergewissern, dass die Anlage ohne Probleme für die Stromversorgung des betreffenden Gebiets realisiert werden kann (Technisches Anschlussgesuch TAG).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt.

1. Wie ist die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Westschweizer Kantonen geregelt?

In den Kantonen Jura, Waadt und Wallis sind Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf bestehenden Parkplätzen von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie von Geschäftsgebäuden auf Privatgrundstücken von der Bewilligungspflicht befreit. Auch im Kanton Genf ist die Installation von Ladestationen grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig. Sind jedoch mehrere Anlagen geplant (z. B. Mehrfamilienhäuser, Unternehmen), ist ein Baugesuch obligatorisch. Im Kanton Neuenburg darf die Kapazität der Ladestation 2 m³ nicht übersteigen, ansonsten ist eine Baubewilligung erforderlich. Aus Kontakten mit verschiedenen Kantonen geht jedoch hervor, dass angesichts der raschen Entwicklung dieser Technologie die zuständigen Behörden ihre Praxis laufend anpassen müssen.

2. Wie begründet der Kanton Freiburg diese neue Vorgabe?

Der Staatsrat hat die Bewilligungspflicht für elektrische Ladestationen im Vergleich zu der vor der jüngsten Änderung des RPBR geltenden Regelung gelockert. Er hat sich auf technische Kriterien und auf die Rückmeldungen aus der internen Vernehmlassung gestützt beim Entscheid, Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei Einfamilienhäusern anders zu behandeln als bei Mehrfamilienhäusern.

3. Hätte er nicht darauf verzichten können? Andere Kantone kennen keine solche Baubewilligungspflicht.

Der Staatsrat hat eine Entscheidung getroffen, die sich in den rechtlichen Rahmen der Artikel 22 RPG und 135 RPBG einfügt, und einen Schritt in Richtung einer Lockerung der Verfahren unternommen. In Übereinstimmung mit der Mehrheit der anderen Kantone, die die Vorgabe aufgegeben haben, verpflichtet sich der Staatsrat, die Vorgaben im Rahmen der nächsten Änderung des RPBR anzupassen, und hierfür insbesondere die Relevanz der ursprünglich festgelegten Kriterien zu analysieren.